

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 30. Oktober 1868.)

In Vollziehung eines von der Bundesversammlung am 24. Juli d. J. gestellten Postulates in Betreff der Fabrikkinder in der Schweiz hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Tit. I

„Die Bundesversammlung hat am 24. Juli d. J. in Folge einer Motion des Herrn Nationalrathes Dr. Joss folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, über die Arbeit der Fabrikkinder „in den Kantonen möglichst vollständige Erhebungen zu veranstalten „und die Ergebnisse derselben jeinerzeit der Bundesversammlung vorzulegen.“

„Bei diesem Antrag ging die Bundesversammlung von der Ansicht aus, daß mit der vorzunehmenden Untersuchung kein Präjudiz für eine etwa daraus zu folgernde legislatorische Einmischung des Bundes geschaffen werde.

„Wir haben sofort unter'n 27. Juli d. J. die Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Um dem Verlangen einer möglichsten Vollständigkeit zu entsprechen, ist zuvörderst der Stand der bisherigen Untersuchungen und der Gesetzgebung über den vorliegenden Gegenstand geprüft worden, und zwar nicht bloß in den industriellen Kantonen der Schweiz, sondern auch im Auslande, namentlich in Großbritannien, demjenigen Lande Europa's, in welchem der Gesetzgeber am frühesten, am nachhaltigsten und am erfolgreichsten mit dem Schicksale der in Fabriken arbeitenden Kinder sich beschäftigt hat. Diese Prüfung ergab, daß im Allgemeinen der obligatorische Besuch der Volksschule bis zum 12. Jahre in der ganzen Schweiz eine Art Schutz für die Kinder gewährt, daß diese Verpflichtung gleichwohl nicht überall streng gehandhabt wird, und daß nur in den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft mehr oder weniger

- 7) Besuchen Kinder die Volksschule? Wie viele Stunden wöchentlich?
- 8) Werden Kinder bei gesundheitsgefährlichen Arbeiten und Prozessen verwendet?
- 9) Sind die Triebmaschinen und Transmissionen der Fabrike eingefriedigt?
- 10) Wie ist die Beschaffenheit der Arbeitsräume in Beziehung auf die Pflege der Gesundheit?
- 11) Von welcher Beschaffenheit ist der Gesundheitszustand der Kinder?
 - a. Gibt es darunter Verküppelte?
 - b. Haben diese ihren Schaden in der Fabrike genommen?
 - c. Oder waren sie von Hause aus presthaft?
 - d. Sind diese Kinder von Fabrikarbeitern?
- 12) Kommen körperliche Züchtigungen vor?

„Bezüglich der ersten und zweiten Frage werden zwar nach der Mehrzahl der uns zugegangenen Dokumente in den meisten Kantonen Kinder unter 12 Jahren nicht in Fabriken beschäftigt; da aber im Kanton Bern ein Gesetz erlassen ist, in welchem die Aufnahme von Kindern unter sieben Jahren in Zündholzfabriken verboten wird, so läßt sich doch daraus schließen, daß Fälle der Verwendung so junger Kinder vorkommen. Deshalb haben wir die Frage nach Kindern unter 10 Jahren mit aufgenommen.

„Wir wünschen die Angabe des Lohnes der Kinder (5) nach der Stunde, in der Absicht, den mit der Erhebung zu betrauenden Personen die Arbeit zu erleichtern; denn die einzelnen Klassen von Kindern verschiedener Arbeitszeit können bei der Bearbeitung des Materials dann leicht ausgerechnet werden, und das gegenseitige Verhältniß des Arbeitslohnes ist besser zu übersehen.

„Die Frage, ob die Motoren und Transmissionen eingefriedigt sind, halten wir für eine sehr wichtige; denn es kommt nicht selten vor, daß Kinder in Fabriken getödtet oder verstümmelt werden, indem sie aus Unvorsichtigkeit oder Arglosigkeit mit den Kleidern an mit Schutzwehren nicht versehenen Transmissionen hängen geblieben waren. In vielen Fabrikgesetzen ist eine solche Vorkehrung ausdrücklich vorgeschrieben.

„Auch die Beantwortung der vorletzten Frage scheint uns von großer Wichtigkeit, um klaren Einblick in die betreffenden Verhältnisse zu erlangen, um zu ermitteln, ob diejenigen Recht haben, welche behaupten, die Folge der Beschäftigung von Kindern in Fabriken sei körperliche und geistige Verkümmern, oder diejenigen, welche versichern, man täusche sich in dieser Ansicht, weil in den Fabriken zum Theil der Ausschluß der allgemeinen Bevölkerung noch Arbeit fände, Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit lerne, welcher sonst der Armenpflege anheimgefallen sein würde.

„Was nun die Art und Weise der Erhebung dieser Fragen betrifft, so ist zunächst zu ermitteln :

- 1) ob nicht das, aus etwa in neuerer Zeit bereits gemachten amtlichen Aufnahmen gewonnene Material hinreicht, dieselben zu beantworten, oder
- 2) ob nicht vielleicht in neuerer Zeit, wie z. B. im Kanton Solothurn, amtlich festgestellt wurde, daß überhaupt keine Kinder in Fabriken beschäftigt werden;
- 3) endlich ist eventuel vorerst auf dem zweckentsprechendsten Wege festzustellen, in welchen gewerblichen Anstalten Kinder beschäftigt werden.

„Gegenüber denjenigen Kantonen, bei welchen die unter 2 gemachte Voraussetzung nicht zutrifft, sprechen wir den Wunsch aus, daß die mit der Untersuchung, beziehungsweise dem Referat zu betrauende Behörde sich nicht darauf beschränken möge, die bloße Beantwortung der oben aufgestellten Fragen zu ermitteln, sondern sich ein selbstständiges Urtheil über alle einschlagenden Verhältnisse zu bilden und das Gesamtergebnis ihrer Beobachtungen in einem Berichte niederzulegen, an welchen die spezielle Beantwortung des Formulars sich anschließt. Deswegen halten wir in Hinsicht auf die Wahl der Organe, welche mit der Erhebung, da wo eine solche erforderlich ist, beauftragt werden sollen, ein übereinstimmendes Vorgehen in allen Kantonen für nothwendig. Es bieten sich in dieser Hinsicht drei verschiedene Wege dar :

- a. Erhebung durch die Verwaltungsbehörden;
- b. Erhebung durch Fabriklisten, welche von den Fabrikanten selbst auszufüllen wären, nach dem Vorbilde der Volkszählung;
- c. Erhebung durch zu diesem Zwecke ernannte Spezialkommissionen.

„Wir haben uns für die letztere Art der Erhebung entschieden, und zwar aus folgenden Gründen :

„Die Spezialerhebung durch die Verwaltungsbeamten hat ihre bedenkliche Seite. Nicht daß wir an deren redlichem Willen und Bestreben, die Wahrheit zu finden, zweifeln; allein die pünktliche Vollführung der Aufgabe fordert persönliche Anwesenheit in den betreffenden Fabriken. Ob die so vielfach in Anspruch genommene Administration die Zeit dazu erübrigen kann, möchten wir bezweifeln; sie ist mit so manchen anderen Aufgaben, deren Erledigung ihr in kürzerer oder längerer Zeit obliegt, beschäftigt, daß man, ohne ihr zu nahe zu treten, die Besorgniß aussprechen kann, es würde ihr unmöglich sein, die Erhebung in der nöthigen Vollständigkeit und in dem erforderlichen Zeitraume zu Stande zu bringen.

„Die Aufnahme durch selbst auszufüllende Hauslisten hat sich bei der Bevölkerungszählung in der Schweiz sowohl, wie im Zollverein gut

bewährt. Bei dieser Erhebung hat der Betroffene kein besonderes Interesse, irgend etwas zu verschweigen. Etwas anderes aber ist es in dem vorliegenden Falle. Da handelt es sich darum, Thatfachen zu erfahren, die möglicherweise dazu führen können, daß der Gesetzgeber Schranken aufrichtet, welche den Fabrikanten, wenigstens nach seiner dormaligen Ansicht, in seinem Betriebe hindern, welche ihm pekuniären Nachtheil zufügen. Da wird der Gefragte gar leicht verführt, den Thatbestand etwas rosigler darzustellen, als er sich in Wirklichkeit verhält; man wird kaum die ganze Wahrheit erfahren.

„Besonders zu dem vorliegenden Zwecke ernannte Kommissionen sind dagegen am besten geeignet, die schwierige Aufgabe zu erfüllen, weil sie einerseits aus den sachverständigsten, der Aufgabe mit Hingebung dienenden Männern erkoren werden, und weil sie andererseits ausschließlich mit der Angelegenheit beschäftigt, dieselbe mit weit mehr Fleiß, Umsicht und Ausdauer betreiben können. Diese unsere Meinung wird durch den Vorgang der Kantone Zürich, Glarus, Thurgau, sowie Großbritanniens bekräftigt.

„Die Stärke und Zusammensetzung dieser Kommissionen überlassen wir Ihrem Ermessen.

„Nach diesen Voraussetzungen laden wir Sie daher ein:

- 1) auf dem zweckentsprechendsten Wege zu ermitteln, ob und in welchen Fabriken und gewerblichen Anstalten Ihres Kantons Kinder beschäftigt werden;
- 2) für den Fall, daß in neuerer Zeit in Ihrem Kanton eine amtliche Besichtigung der Fabriken stattgefunden hat, festzustellen, ob die oben gestellten Fragen aus dem gewonnenen Material beantwortet werden können;
- 3) eventuell eine Spezialkommission oder nach Gutfinden deren mehrere zu ernennen, mit dem Auftrage, sich in diejenigen Fabriken und gewerblichen Anstalten zu begeben, in welchen Kinder beschäftigt werden, die Beantwortung der oben gestellten Fragen zu erheben und darüber Bericht zu erstatten;
- 4) die Vorkehrungen dieser Untersuchung so zeitig zu treffen, daß wir bis 1. April 1869 in den Besitz der Berichte der Kommissionen und des vollständigen gesammelten Materials gelangen.“

(Vom 9. November 1868.)

Die Regierung von Tessin hat mit Zuschrift vom 21. Oktober abhin das Gesuch gestellt, daß die taktischen Einheiten dieses Kantons von den Militärfürjen im Jahr 1869 befreit werden möchten.

Auf dieses Gesuch hat der Bundesrath,
in Erwägung:

daß der Militärdienst im Kanton Tessin schon im laufenden Jahre suspendirt und ihm dadurch eine bedeutende Ersparniß gemacht worden ist;

daß die Landesvertheidigung durchaus erfordere, daß wenigstens der Auszug und die Rekruten ihre Militärübungen bestehen;

daß dagegen nicht alle Truppen dieses Kantons im gleichen Jahre ihren Dienst durchzumachen haben,

beschlossen:

1. Die Rekruten von den Jahren 1848 und 1849 sollen ihre reglementarische Militärinstruktion erhalten.

2. Die Infanteriebataillone des Auszugs und die Auszügler-Scharfschützenkompagnien sollen die Instruktion erhalten, die ihnen für's Jahr 1868 vorgeschrieben war. Die taktischen Einheiten der Spezialwaffen des Auszugs, deren Diensttour auf das Jahr 1869 fällt, haben an dem Dienste Theil zu nehmen, welche sie der Reihenordnung nach trifft.

3. Die Reserve und die Landwehr werden von jeglichem Instruktionsdienste im Jahr 1869 dispensirt.

Mit Schreiben vom 5. d.ies machte der Staatsrath des Kantons Tessin dem Bundesrath die Anzeige, daß eine Feuerbrunst das zur Gemeinde Airolo gehörige Dörfchen Fontana bis auf 4 Häuser eingeäschert habe. Nach dem Berichte des Regierungskommissärs in der Lepentina seien 20 bis 25 Häuser ein Raub der Flammen geworden, sammt sämmtlicher Fahrhabe der ohnehin armen Dorfbewohner.

Die Regierung von Tessin stellte nun das Gesuch, daß die Abgebrannten von Fontana in die Klasse der Wasserbeschädigten im Tessin aufgenommen werden möchten.

Diesem Gesuche entsprach der Bundesrath, und setzte davon 13 Centralhilfskomite in Zürich in Kenntniß.

(Vom 11. November 1868.)

Unterm 24. Oktober abhin ist die Gemeinde Escholzmatt beim Regierungsrathe des Kantons Luzern mit dem Gesuche eingekommen, er möchte beim Bundesrath seine Verwendung eintreten lassen, daß

diejenigen Bewohner jener Gemeinde, welche im Sommer dieses Jahres durch Hagelschlag und Gewässeraustritt einen amtlich ermittelten Schaden von 123,472 Franken erlitten, an den Liebesgaben für die Wasserbeschädigten in den Kantonen St. Gallen, Graubünden, Tessin, Uri und Wallis mitpartizipiren dürften.

Die Regierung von Luzern erwiderte dem Gemeinderathe von Escholzmatt, daß sie auf das Gesuch, wie er es gestellt, nicht eintreten könne, dagegen aber bereit sei, daßselbe zur Kenntniß der Bundesbehörden zu bringen und es diesen dann anheimzustellen, ob sie nicht, in Berücksichtigung aller Verhältnisse, billig und zweckmäßig finden, wenigstens einen Theil der im Kanton Luzern selbst geflossenen Liebesgaben den Beschädigten von Escholzmatt zuzuwenden.

Hierauf beschloß der Bundesrath, den Wunsch der Regierung von Luzern der Konferenz der Kantone, welcher die Bestimmung der Grundsätze für die Vertheilung der eingegangenen Liebesgaben vorbehalten ist, seinerzeit vorzulegen.

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, mit den Regierungen von Luzern, Aargau und Tessin wegen Errichtung öffentlicher Telegraphenbüreaux in Weggis, in Ober-Entfelden, Kölliken, Safenwyl, Schöftland und in Melano unter den in der modifizirten Verordnung vom 6. August 1862 enthaltenen Bedingungen Verträge abzuschließen.

(Vom 13. November 1868.)

Der Bundesrath hat Einsicht genommen von dem Creditiv, durch welches S. M. der Kaiser der Franzosen unterm 31. August d. J. den Herrn Grafen von Comminges-Guitaud, Offizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion *cc. cc. cc.*, zu seinem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt hat.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden :

(am 11. November 1868)

als Zollkontroleur in Col des Roches: Hr. Gustave Henry Druey,
von Jaoug (Waadt), derzeit Ge-
hilfe der Hauptzollstätte im Bahn-
hofe zu Genf ;

(am 13. November 1868)

als Chef des Revisionsbüreau beim eidg. Oberkriegskommissariat: Hr.
Edmund von Grenus, von Bern
und Genf, bisher Kanzlist beim
eidg. Oberkriegskommissariat ;
„ Posthalter in Glanz: Hr. Joh. Gaudenz Menn, von Schiers,
Kaufmann in Glanz (Graubün-
den).

I n s e r a t e.

A u s s c h r e i b u n g.

Die Lieferung nachstehenden Postmaterials wird hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

Stück.	Liefertermin.
100 Briefwaagen mit Gewichtszug bis 100 Gramm	10. Februar 1869.
4 Centimalwaagen, Tragkraft 150 Kilogramm	20. " "
40 Comptoirwaagen von 12 Kilogramm Tragkraft, mit Gewichtszug	1. März "
40 Dezimalwaagen von 150 Kilogramm Tragkraft, mit Gewichtszug bis 2 Kilogramm	1. " "
Sämmtliche Waagen und Gewichte sind geeicht abzuliefern.	
20 Kassakisten, nicht feuerfest, Höhe 42 Centimeter, Breite 69 Centimeter, Tiefe 42 Centimeter	10. " "
1 Kassaschrank, nicht feuerfest, Höhe 120 Centimeter, Breite 72 Centimeter, Tiefe 48 Centimeter	10. " "
16 Kopierpressen mit zwei verzinnnten Schiebladen, Kopier- fläche 24 Centimeter auf 36 Centimeter	1. April "

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1868
Date	
Data	
Seite	654-661
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 964

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.